

BUNDESMINISTERIUM

FÜR

AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

DVR: 0000060

GZ 1055.209/14-I.8.a/95

Entwurf einer Novelle zum
Güterbeförderungsgesetz

Wien, am 18. Juli 1995

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	49-GE/19 95
Datum: 26. JULI 1995	
Verteilt 27.7.95	

Mag. Peyerl

An das

Präsidium des Nationalrates

W i e n

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
beehrt sich in der Beilage 25 Kopien seiner Stellungnahme i.G.
zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

Für den Bundesminister:

STIX-HACKL m.p.

F.d.R.d.A.:

i.v. [Signature]

BUNDESMINISTERIUM**FÜR****AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN**

Wien, am 18. Juli 1995

DVR: 0000060

Zl. 1055.209/14-I.8.a/95

SB: Dr. Alexander Grubmayr

Novelle zum Güterbeförderungsgesetz

Zu do. GZ 167.530/1-I/6-95
vom 30. Mai 1995

An das

Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

W i e n

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten erlaubt sich zu dem mit oz. Schreiben übersandten Entwurf einer Novelle zum Güterbeförderungsgesetz wie folgt Stellung zu nehmen:

Im Bereich der Strafbestimmungen sieht § 16 Abs. 1 Z. 8 des Entwurfes vor, daß eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu öS 100.000,-- zu ahnden ist, derjenige begeht, der

"unmittelbar anwendbare Vorschriften der Europäischen Union über den Güterverkehr auf der Straße verletzt, sofern sie nicht nach anderen Vorschriften zu bestrafen sind".

Aus Sicht des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten ist dieser allgemein gehaltene Verweis auf nicht näher spezifizierte Vorschriften der Europäischen Union nicht unproblematisch: Der EuGH hat in seinem Urteil vom 25. September 1984, Firma Koenecke, Karl GmbH. und CO KG, Fleischwarenfabrik gegen Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung, Rs. 117/83, Slg. 1984, 3291, Rn. 11, folgendes ausgeführt:

"Hierzu ist zu bemerken, daß eine Sanktion, selbst wenn sie keinen strafrechtlichen Charakter besitzt nur dann verhängt werden darf, wenn sie auf einer klaren und unzweideutigen Rechtsgrundlage beruht."

- 2 -

Zwar beziehen sich diese Ausführungen des EuGH auf sekundäres Gemeinschaftsrecht, jedoch kann nicht ausgeschlossen werden, daß diese Rechtssprechung des EuGH auch auf nationale Sanktionsbestimmungen, die zur Durchsetzung des sekundären Gemeinschaftsrechts ergehen, anzuwenden ist.

Daher wird vorgeschlagen, statt eines Pauschalverweises in den Strafbestimmungen die einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften konkret anzuführen.

Für den Bundesminister:

STIX-HACKL m.p.

F.d.R.d.A.: